

Unmündigen, so jedoch schon minorenn, Verträge schliessen, und durch deren Eyd bestätigen möge; so bleibt kein Zweifel übrig, warum nicht dergleichen Vertrag zwischen dem Ordens-Meister und dem aufzunehmenden Mit-Glied gelten sollte, Krafft dessen jener verspricht, ein Geheimniß, das keines Menschen Gewissen schädlich, zu eröffnen, dieses aber sich verbindet, solches Lebenslang mit aller Verschwiegenheit zu bewahren, beyde aber ihr Versprechen mit einem Eyd zu bestärcken pflegen.

Siebende Frage:

Ob das Geheimniß des Ordens etwas unerlaubtes, ungerechtes, unehrbares oder unanständiges seyn könne?

Antwort:

Nein! denn da solches Geheimniß überhaupt so eingerichtet ist, daß es auf keine Weise wider Gott, den Fürsten und eines jeden eigenes Gewissen läuft; so muß aller Verdacht des unerlaubten, ungerechten, unehrbareren und unanständigen von demselben weit entfernet seyn. Dieses ist um so viel mehr in der Wahrheit gegründet, da so vortreffliche Prinken, welche niemand als Gott wegen der Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit ihrer Handlungen Rechenschaft zu geben, und da sie im Zeitlichen glückselig genug sind, weiter nichts, als die Fortsetzung der Glückseligkeit in der Ewigkeit, zu wünschen haben, diesen Orden gewürdiget, in denselben zu treten.

Die